

L 1 R 47/07

Land
Hamburg
Sozialgericht
LSG Hamburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

1
1. Instanz
SG Hamburg (HAM)
Aktenzeichen
S 35 RJ 1832/04
Datum

-
2. Instanz
LSG Hamburg
Aktenzeichen
L 1 R 47/07
Datum
31.10.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze
Verkündet am 31. Oktober 2007

Beese Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Oktober 2007 durch

den Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Ruppelt, den Richter am Landessozialgericht Dr. Klückmann, den Richter am Landessozialgericht Wagner und die ehrenamtlichen Richter Fröhlich und König

für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung im Streit.

Der am X.XXXXX 1949 geborene, heute 58-jährige Kläger hat den Beruf des Industriekaufmanns erlernt. Bis zum Jahre 1982 war er in seinem Lehrberuf tätig, danach in unterschiedlichen Bereichen, u.a. als Fahrer, Sandstrahler, Gerüstbauer, Landschaftsgärtner und als Glas- und Gebäudereiniger beschäftigt. Seit Ende 1999 ist er arbeitsunfähig erkrankt und bezieht gegenwärtig Arbeitslosengeld II. Mit Bescheid vom 23. September 2003 wurde bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 festgestellt. Hierbei wurden ein Abhängigkeitsleiden, ein hirnanorganisches Psychosyndrom, eine Nervenstörung beidseits und degenerative Wirbelsäulenveränderungen berücksichtigt. Diesen GdB führt der Kläger nach einem erfolglosen Neufeststellungsverfahren noch heute.

Mit Antrag vom 24. März 2004 begehrte der Kläger eine Rente wegen Erwerbsminderung. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Juni 2004 und Widerspruchsbescheid vom 8. November 2004 ab. Zwar sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch eine chronische Alkoholkrankheit bei glaubhaft reduzierter Trinkmenge und relativ gutem körperlichen Allgemeinzustand, durch chronisch rezidivierende Cervikalgien und Lumbalgien, zeitweilige depressive Einbrüche und einen Zustand nach cerebralen Krampfanfällen in Entzugssituationen beeinträchtigt, jedoch sei der Kläger noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Eigen- oder Fremdgefährdung, ohne Alkoholnähe, ohne besondere Stressbelastungen, ohne Wirbelsäulenzwangshaltungen, ohne Überkopf- oder Armvorhaltearbeit und ohne Hautbelastung zu verrichten. Mit dem vorhandenen Leistungsvermögen könne er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten im Umfange von mindestens sechs Stunden täglich ausüben.

Das Sozialgericht hat die daraufhin fristgerecht erhobene Klage nach Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten nach ambulanter Untersuchung am 12. Februar 2006 durch Gerichtsbescheid vom 25. Januar 2007 abgewiesen. Der Kläger besitze weder einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung noch einen solchen wegen teilweiser Erwerbsminderung noch einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Vielmehr besitze er noch ein zumutbares Leistungsvermögen für vollschichtige leichte Tätigkeiten einfacher geistiger Art mit geringer Verantwortung in wechselnder Körperhaltung und ohne das Tragen von schweren Lasten mit weiteren qualitativen Einschränkungen. Hemmungen gegenüber einer leidensgerechten Tätigkeit könnten mit zumutbarer Willenanspannung überwunden werden. Die Wegefähigkeit sei gegeben. Er sei schließlich auch nicht wegen Berufsunfähigkeit teilweise erwerbsgemindert. Zwar komme auf ihn [§ 240 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes

Buch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) zur Anwendung, jedoch sei er insoweit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen. Denn als letzter ausgeübter Beruf könne nicht derjenige eines Industriekaufmanns zugrunde gelegt werden, weil der Kläger sich von diesem erlernten Beruf gelöst und sich Hilfs- bzw. Anlern Tätigkeiten zugewandt habe, ohne dass hierfür gesundheitliche Gründe ausschlaggebend gewesen seien. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist dem Kläger am 5. Februar 2007 zugestellt worden.

Er hat am 5. März 2007 Berufung eingelegt und vorgetragen, es seien viele Fakten seiner Krankheit undeutlich dargestellt. So leide er seit 10 Jahren unter chronischen schweren Depressionen. Ferner habe er dauerhaft schwere Gichtanfälle, die oft tagelang andauerten. Deswegen erbitte er Prüfung der Angelegenheit und Rückantwort.

Das Berufungsgericht hat zur weiteren Sachaufklärung um Benennung der den Kläger gegenwärtig behandelnden Ärzte gebeten. Hierzu hat er erklärt, er habe bereits in erster Instanz alle erforderlichen Angaben gemacht. Seinem Renten Antrag habe dies aber auch nicht zum Erfolg verholfen.

Der Kläger beantragt nach Lage der Akten,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 25. Januar 2007 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Juni 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2004 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsminderung seit dem 1. April 2004 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die Leiden des Klägers seien in der nervenärztlichen Begutachtung aus dem Jahre 2006 erfasst. Aus der Berufungsbegründung ergäben sich keine neuen Anhaltspunkte im Hinblick auf die Folgeerscheinungen des festgestellten Alkoholabhängigkeitssyndroms.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die ausweislich der Niederschrift über die öffentliche Senatssitzung am 31. Oktober 2007 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gemachten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist nach [§§ 105 Abs. 2, 143, 144 SGG](#) statthaft und im Übrigen zulässig, namentlich fristgerecht eingelegt. Sie ist aber unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der angefochtene Bescheid Rechtsfehler zu Lasten des Klägers nicht erkennen lässt.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens gelangt auch der erkennende Senat zu der Überzeugung, dass dem Kläger die begehrte Erwerbsminderungsrente nach [§ 43 Abs. 1, 2 SGB VI](#) nicht zusteht. Ausgehend von dem Gutachten der Dres. F. und S. vom 1. Juni 2006 (Blatt 50 ff. der Gerichtsakte) ist dieser vielmehr noch in der Lage, vollschichtig, d.h. mehr als sechs Stunden täglich, leichte Tätigkeiten einfacher geistiger Art mit weiteren qualitativen Einschränkungen zu verrichten. An der Wegefähigkeit besteht kein Zweifel. Hemmungen gegenüber einer Arbeitsleistung sind trotz bestehender psychischer Störungen überwindbar. Ansätze für weitere Ermittlungen und Hinweise für eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes gibt es demgegenüber nicht. Damit scheidet eine Rente wegen Erwerbsminderung aus. Auch eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach [§ 240 SGB VI](#) hat die Beklagte nicht zu leisten. Der Senat teilt die Auffassung des Sozialgerichts, dass sich der Kläger von seinem erlernten kaufmännischen Beruf gelöst hat. Zwar hat er seine letzte feste Anstellung in diesem Beruf etwa Mitte der siebziger Jahre auch im Hinblick auf seine damalige Ehekrise und die hiermit in Zusammenhang stehende Alkoholproblematik aufgegeben. Dafür, dass ihn die gesundheitlichen Probleme in Gestalt einer Alkoholkrankheit bereits zu jenem Zeitpunkt hierzu nötigten, finden sich indessen keine Anhaltspunkte. Denn er hat – eigenem Bekunden zufolge – selbst gekündigt und dann noch bis 1982 bei verschiedenen Arbeitgebern in dem erlernten Beruf und danach mehrere Jahre in verschiedenen anderen Berufen erfolgreich gearbeitet, bis ihn letztlich die akute Alkoholkrankheit nötigte, von der letzten Tätigkeit Abstand zu nehmen. Noch gegenüber Dr. L. (Blatt 58 der Gerichtsakte S 16 RJ 183/02) hatte er im ersten Rentenverfahren angegeben, dass er "etwas anderes habe machen wollen, als im kaufmännischen Bereich". Auch habe er "viel Geld" verdient. Hiervon ausgehend hat sich auch der Senat die Überzeugung gebildet, dass nicht gesundheitliche Gründe für die Lösung vom erlernten Beruf ausschlaggebend waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

HAM

Saved

2007-12-10